

Die Auswahl der Themen ist zwangsläufig von subjektiven Wertungen beeinflusst. Das Gleiche gilt natürlich, wenn ein Leser die Erförterung von Themen vermisst, die er für wichtig hält. Unter diesem Vorbehalt darf der Rezensent doch betonen, dass die Oliveira Godinho in ihrem Beitrag praktisch ausschließlich den Schutz kultureller Vielfalt im Völkerrecht behandelt, nicht aber die Bedeutung der kulturellen Vielfalt für die allgemeine Entwicklung des Völkerrechts gerade für die von ihr angesprochene Problematik der Menschenrechte sind aber die Auswirkungen der kulturellen Unterschiede in den verschiedenen Regionen der Welt nicht zu übersehen. In dem Beitrag von Ratsch werden „Ungerechtigkeiten auf der zwischenstaatlichen Ebene“ ausdrücklich von der Erförterung ausgeschlossen (162). Es mag sein, dass diese Ungerechtigkeiten (mit guten Gründen) nicht Gegenstand der Bemühungen kirchlicher Hilfswerke sind, für sie allein ist aber das Buch wohl nicht geschrieben. Das Verlangen nach Zugang zu natürlichen Ressourcen ist aber immer wieder Anlass internationaler Spannungen und daher auch der Betrachtung unter dem Gesichtspunkt internationaler Gerechtigkeit wirft. Was ist etwa unter diesem Gesichtspunkt zu sagen, wenn Wasservorräte eines Gebiets abgeleitet und die Bevölkerung auf einen Bruchteil davon beschränkt wird?

Überhaupt hat der Rezensent den Eindruck, dass die klassischen Konfliktfelder bei der Betrachtung unter dem Gesichtspunkt der internationalen Gerechtigkeit etwas zu kurz kommen, obwohl sie auch in Zeitalter der Globalisierung ihre Bedeutung keineswegs verloren haben. Dass etwa besetzte Gebiete von der Besatzungsmacht mit ihnen Staatsangehörigen besetzt, teilweise annektiert und die bisherigen Bewohner systematisch verdrängt werden, ist kein Tatbestand der Vergangenheit und sollte in einer Erörterung von Fragen internationaler Gerechtigkeit nicht unberücksichtigt bleiben.

Der Sandpunkt der Verfasser ist durchgängig dezidiert evangelisch. Die meisten von ihnen sind in der einen oder anderen Weise der Forschungsstelle der Evangelischen Studienstiftung (EFS) verbunden. Demensprechend stehen die Aufsatzen in den evangelischen Kirchen stark im Vordergrund. Römisch-katholische Äußerungen werden auch erwähnt. Es fällt jedoch auf, dass die päpstlichen Enzykliken, die sich auch mit Fragen der internationalen Gerechtigkeit befassen (z. B. *Maior et Magistra*, *Pacem in Terris*; vor allem *Populorum Progressio*, wieder aufgenommen durch *Caritas in Veritate* von 2009) unerwähnt bleiben. Zu wünschen wäre schließlich gewesen, dass die Herausgeber dem Band ein Sachverzeichnis beigegeben hätten. Trotzdem ist festzuhalten, dass die Beiträge mannigfache Erkenntnisse vermitteln, die beim Bedenken internationaler Gerechtigkeit nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Karlsruhe

Hanns Engelhardt

**Scheule, Rainer M. [Hrsg.]: Ethik der Entscheidung. Entscheidungsproblemen im interdisziplinären Diskurs.** Regensburg: Pustet 2009. 206 S., gr. 8°. Kart. EUR 29,90. ISBN 978-3-7917-2215-3.

Alle Beiträge des Buches stehen unter der Leitperspektive des Entscheidungsbegriffs der „rational choice theory“ (Wertentscheidungslehre = WE-Theorie), die sich in der Mikroökonomie aber auch in den Sozialwissenschaften neben der Systemtheorie als einflussreiches Paradigma etabliert hat. Die WE-Theorie führt auf evolutionstheoretischen und ökonomischen Überlegungen, die eine nachempirische rationale Fundierung der Ethik ermöglichen sollen.

Das Verdienst dieses Buches ist es, sich ernsthaft mit den in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gängigen Ethikmodellen auseinanderzusetzen und hilfreiche Aspekte aufzunehmen, ohne dabei in den Verabschiedungsgesetz der Begründungs- oder Verbindlichkeitsfragen abzublenden. Denn das Ethik mit nicht-rational auflösbaren Verbindlichkeits- und Geltungsfragen steht oder fällt, ist (un-)ausgesprochenes Credo der Autoren der Beiträge in diesem Band (vgl. für den soziologischen Teil I: *Rapier M. Scheule, Thomas S. Hahnemanninger, Markus Vogt*; für den philosophischen Teil II: *Jörg Lauzer, Peter Roth*; für den theologischen Teil III *Johannes Schäfer, Klaus Amz, Rapier M. Scheule, Wolfgang Palaver, Johann E. Häfner*). Insofern leistet die detaillierte Analyse und Einführung der WE-Theorie zu Beginn sowie der durchgängige Bezug der Autoren zu dieser Theorie einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag für eine theologische und philosophische Ethikpraxis im interdisziplinären Diskurs. Denn: Obwohl dieses Rationalitätsbegriff (der Wertewarungstheorie) häufig auf die effiziente Beziehung zwischen Mitteln und Zielen reduziert wird, lässt sich in ihm immer auch der Anspruch des Wohlgegründeten nachweisen. ... Dies gilt aber nicht für den neuerdings so gepriesenen Intuitionismus der Entscheidung, er zeigt sich in seiner Verweigerung einer durchgängigen Versprachlichung begründungsresistent und ideologiefreudig ... (Ideengegenüber) bietet die WE-Theorie ein vielseitiges und leistungsstarkes Instrumentarium. (24) Hier wird man aber wohl die Kritik an einer nur auf Rationalität rückföhrbaren Entscheidung seitens des Intuitionismus berücksichtigen müssen, ebenso wie das positive Gewicht, das dieser auf die Güte von auch irrationalen Entscheidungen legt.

Die Geschichte der Rationalität in ihrer Variation der Begründung und Sinnstiftung wird bei Hahnemanninger präzise und bildhaft dargestellt. Er zeigt auf, dass jene Linie der rationalitätskritischen, gleichwohl auf Vernunft bezogenen, sinnstiftenden Entscheidungsfragen sich bereits durch die philosophischen Entwürfe und sich in der Unterscheidung von Theorie und Praxis ausdrückt. Diese Linie werde auch durch das Christentum angenommen. Dabei ließe der Vernunftintuitionismus zunächst eine metaphysische Grundlage der Erkenntnis zu, diese gerate allerdings bereits im Nominalismus ins Wanken und wurde dann in der Neuzeit im Blick auf die Begründungsleistung der Theorie vollends erschlatter. Für Hahnemanninger ist die WE-Theorie jedoch nur bedingt praxistauglich, da solche Hierarchie von Rationalitäten erhalte und daher systemisch-funktionale und strategische Rationalität der ethischen Rationalität gleichstelle. Dies dürfte jedoch nicht sein, da die ethische Rationalität übergeordnet bleiben müsse. (45)

Auf die durchaus funktionsstauende, aber nur beschränkte Leistung der WE-Theorie macht auch Jörg Lauzer in Anlehnung an die Frage des glücklichen, guten, gelingenden Lebens bei Wolfgang Schmid, mit dem Argument aufmerksam, dass für eine Entscheidung im ethischen Sinne auf die Frage nach dem Guten nicht verzichtet werden könne. Diese jedoch könne nicht operational mittels der Entscheidungslogik der WE-Theorie durchgeführt werden.

Markus Vogt verweist auf die Tauglichkeit der risikoorientierten Entscheidungstheorie, die deontologische, teleologische und utilitaristisch orientierte Überlegungen verbinde und damit der Komplexität systemrationaler Entscheidungen in Politik und Gesellschaft Rechnung tragen könne. Er wendet dabei auf die unterschiedlichen system- und strukturanalytischen zu bewältigenden Probleme wie Klimaveränderungen, grüne Gentechnik und auf die Gefährlichkeit eines Fundamentalismus zur Bewältigung solcher Probleme. Die Aufgabe sei es, von Innein zu nichtreduzierenden Erklärungsmodellen voranzuschreiten, die es erlauben, die Komplexität des

Zusammenhangs von Folgen und Nebenfolgen zu berücksichtigen. Wichtig ist sein Hinweis, dass Luhmann den Blick ausschließlich auf die Logik des binären Codes des jeweiligen Einzelsystems richte und das Individuum ausblende. Gerade diese aber sei als solche permanent vor der Aufgabe, diese Logiken zu verknüpfen. Eine Lösung auf die Frage, wie beide Perspektiven miteinander verbunden werden können, sei das Stichwort Risikomodellierung bzw. die Aufgabe, trotz hoher Komplexität und Unsicherheit der Situation im Blick auf Handlungsoptionen, unterschiedliche Bewertungsmassstäbe sowie Grenzen moralischer Rationalitäten begründete Entscheidungen zu treffen. Ohne Letztbegründung geben es keine vollständige Kohärenz, sondern nur Wahrscheinlichkeiten, das Abwägen mehrerer Möglichkeiten. Das sei die kognitive Infrastruktur der Moderne, denn die Moderne sei die Epoche der nur relativen, gewisshafteren Rationalität (Kersting). Sie bewähre sich im Management der Ungewissheiten.

Im Ernstnehmen und Sich-Einlassen auf diese objektivarbare, funktionsrichtige risikomodellierende Planung der Optimierung ethischer Entscheidungsprozesse füllt dieses Buch eine Lücke im gegenwärtigen Ethikdiskurs. Dies gilt umso mehr, als es die systemtheoretisch und ökonomisch orientierte WE-Theorie nicht als Grundfrage für die Ethik als solche nimmt, sondern sie allenfalls als produktiv strategischen Baustein aufnimmt, zugleich aber auf deren Grenzen aufmerksam macht. Daher bleibt es Konsens der Autoren, dass eine ethische Theorie auf Kriterien der Verbindlichkeit und Gültigkeit von Prinzipien nicht verzichten könne. Gleichwohl geht man jedoch davon aus, dass in den anwachsenden Komplexitäten ethischer Entscheidungsfindungsprozesse auf strategisch-rationale Hilfe zur Entscheidungsfindung nicht verzichtet werden könne, wenn Ethik sich nicht in guten Willensbekundungen erschöpfen soll. Dieses Buch dokumentiert ein bemerkenswertes Sich-Einlassen auf eine Optimierungsmöglichkeit der ethischen Entscheidungsfindung im interdisziplinären Diskurs.

Tübingen/Münster  
Elisabeth Arab-Schmidt

**Wolfgang, Eike: Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte.** Stuttgart: Kohlhammer 2009. 395 S., Kl. 8°. Urban Taschenbücher, 580. Kart. EUR 24,00. ISBN 978-3-17-017815-1.

Der Band bietet eine erhellende Übersicht über die Geschichte der Menschenrechte. Er bringt die englischen und nordamerikanischen Freiheitsrechte der 17./18. Jh.s, den epochalen Durchbruch der Französischen Revolution, die Bemühungen um Grundrechte in den Staatsverfassungen des 19. und frühen 20. Jh.s sowie Gegenwartsaspekte zur Geltung. Aus neuerer Zeit werden die einschlägigen internationalen und europäischen Dokumente, z. B. der UN-Sozialpakt von 1966 oder die Europäische Sozialcharta von 1961 erwähnt. Darüber hinaus gelangen afrikanische, asiatische, arabische und islamische Menschenrechtskonventionen zur Sprache, wodurch deutlich wird, dass Menschenrechte nicht nur kultur- und ethisch-spezifisch auf unterschiedliche Hintergründe zurückzuführen sind, sondern dass sie auch in der Gegenwart kulturell differierend gedeutet und konkretisiert werden. Die klassische angloamerikanisch und europäisch geprägte Menschenrechtstheorie orientiert sich am Individuum; ihr liegt an den Abwehr- und Freiheitsrechten der einzelnen Person. Demgegenüber besitzen z. B. die neuen afrikanischen Menschenrechtsverfassungen einen sozialer oder kollektiven Zuschnitt. Sie gehen von der Einbindung des Einzelnen in den Gemeinschaftszusammenhang und in die Gemeinschaft, in die Großfamilie aus. Deshalb weichen sie im Verständnis von Eigentum oder von Erziehung von der westlichen Sicht ab und legen als Korrelat zu den

Menschenrechten großen Wert auf gemeinschaftsbezogene Menschenpflichten. Der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1979 zufolge hat jeder die Pflicht, die harmonische Entwicklung der Familie zu fördern (290–299).

Einen Terminus der aktuellen Bioethikdebatte aufgreifend könne man davon sprechen, dass für wichtige außereuropäische Menschenrechtskonzeptionen das Leitbild einer *Wir-Individuität* ringend ist. Dies trifft auch auf islamische Menschenrechtsklärungen zu, zu denen der Band sehr abgewogen vor Augen führt, dass islamisches Denken ehereres, moderne säkulare Menschenrechte andersertets nach wie vor in Spannung stehen. Inzwischen haben sich islamische Denkversutlungen dem Menschenrechten zwar an, und zwar vor allem dadurch, dass diese religiös interpretiert und als sich jedoch daraus, dass die individuelle Religionsfreiheit einschließlic des Rechtes, sich von islamischen Glauben zu trennen, oder dass Frauenrechte bis heute wesentlich begrenzt anerkannt werden. Weil in islamischer Perspektive Religion und Recht nach wie vor eine Einheit bilden, fällt der Zugang zu den säkularen, rational begründeten Menschenrechten noch heute sehr schwer (310–320),

Schwierigkeiten bei der Rezeption der Menschenrechtstheorie hat bis weit in das 20. Jh. hinein freilich gleichfalls das Christentum. Das Buch hebt hervor, dass die Idee der Menschenwürde und der individuellen Freiheitsgrundrechte allenfalls indirekt auf religiös-theologische Impulse zurückzuführen ist. Als gestrige Wegbereiter nennt es Cicerone und die Stoä (12 f.) sowie vor allem die neuzeitliche Naturrechtsphilosophie und Aufklärung (31 f. 66 f.). Erwähnt wird, dass christliche Kirchen noch im 20. Jh. theologische Einwände gegen die Menschenrechte erhoben haben, z. B. die Sinnhaftigkeit des Erkennens (24 f.). Es hätte sogar noch pointierter dargelegt werden können, dass abgesehen von der Verwertung der Menschenrechte durch die katholische Kirche auch in evangelischen Kirchen und sogar in der akademischen evangelischen Theologie eigenartig erst in den 1970er Jahren der Durchbruch zur Akzeptanz der neuzeitlich-säkularen Menschenrechtstheorie stattfand. Zum römisch-katholischen Christentum nennt der Band ein interessantes historisches Detail: Nach der Revolution von 1848 war in Italien der Kirchenstaat der einzige Staat ohne Grundrechtskatalog (162). Noch heute respektiert die römisch-katholische Kirche Menschenrechte innerkirchlich nur in eingeschränktem Maß. Wie groß die katholische Skepsis gegenüber weltlichem Recht ist, wird erneut dadurch dokumentiert, dass der Vatikanstaat seit 2008 die Gesetze der Italienischen Republik nicht mehr automatisch übernimmt.

Zu bedauern ist, dass der Band kein Begriffsregister enthält. Ein solches Register hätte es erleichtert, die Erklärungs- und Sachzusammenhänge der einzelnen Grundrechte aufzudecken, etwa solche der Verfassungskarriere. Deren Vorläufer war die Freiheit der Lehre, die erstmals in der belgischen Verfassung von 1831 eine Rolle spielte. Sie bezog sich auf das Schulwesen. Politisch liberal wurde hierdurch der römisch-katholischen Kirche in Belgien durch den Verfassungsausschuss im eigenen Sinn ebracht die Paulskirchenverfassung von 1848 (142 f. 151). Auswirkungen und Präzisierungen erfolgen in der schiechtovsawalschen Verfassung von 1920, die die Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse schützte (197), oder im Bonner Grundgesetz von 1949, von dem neben der Freiheit der Lehre explizit die Forschungsfreiheit garantiert wird (262). Anhand einer Reihe von Grundrechten, etwa dem Recht auf Eigentum oder den Patentrechten (z. B. 66 ff.), und von Menschenrechtspostulaten wie der Abschaffung von Folter und Todesstrafe zeichnet das Buch den Fortschritt der Rechts- und Kulturgeschichte nach. Darüber hinaus tritt zutage, wie sich zusätzlich zu den